

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 6/7

Münster, den 1. April 2015

Jahrgang CXLIX

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 69 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt 117

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 70 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil 118
- Art. 71 Weihe und Abholen der heiligen Öle am Montag, 30.03.2015 118
- Art. 72 Weltgebetstag um geistliche Berufe am 26.04.2015 119
- Art. 73 Wallfahrt der Krankenbruderschaft Rhein-Maas e.V. nach Lourdes 119
- Art. 74 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 120
- Art. 75 Personalveränderungen 121
- Art. 76 Unsere Toten 121

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 77 Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 27.02.2015 122
- Art. 78 Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg 122
- Art. 79 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 43/2014/RK Nord, Krankenhaus St. Josef-Stift, Delmenhorst 124
- Art. 80 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 12.02.2015 125
- Art. 81 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Pius-Stift in Cloppenburg 126
- Art. 82 Staatliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Pius-Stift in Cloppenburg 127

Erlasse des Bischofs

Art. 69 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt

Nach Zustimmung der Vorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die Kirchengemeinden

- St. Johannes Baptist, Altenberge
St. Pankratius, Emsdetten
St. Martinus, Greven
St. Johannes Baptist, Greven-Gimbte
St. Gertrudis, Horstmar

- Hl. Brüder Erwaldi, Laer
St. Cornelius und Cyprianus, Metelen
St. Dionysius, Nordwalde
St. Lambertus, Ochtrup
St. Georg, Saerbeck
St. Johannes-Nepomuk, Steinfurt
St. Nikomedes, Steinfurt

werden mit Wirkung zum 1. Juni 2014 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt“. Er hat seinen Sitz in Emsdetten.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, den 27. Mai 2014

AZ: 110

L. S.

† Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde im Dekanat Steinfurt

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. Mai 2014 benannte Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

48128 Münster, den 23. Juni 2014

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 70 **Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil**

Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrats hat Herr Bischof Felix Genn gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster am 09.03.2015

Frau Gisela Kaup

zur beisitzenden Richterin aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar mit Wirkung ab dem 1. April 2015 für die laufende Amtszeit bis zum 31. Januar 2016.

Frau Dr. Ruth Lüttmann ist aus diesem Amt ausgeschieden.

AZ: Offizialat Münster

11.3.15

Art. 71 **Weihe und Abholen der heiligen Öle am Montag, 30.03.2015**

In diesem Jahr findet die Weihe der heiligen Öle am Montag der Karwoche (30. März 2015) um 10:30 Uhr im Dom statt. Der Bischof hat alle Priester des Bistums zur Mitfeier eingeladen.

Bei diesem Pontifikalamt sind in diesem Jahr die Dechanten aus den nachstehenden Dekanaten eingeladen, als Presbyter zu assistieren und mit dem Bischof zu konzelebrieren:

Münster
Borken
Lüdinghausen
Haltern
Steinfurt
Mettingen
Hamm-Nord
Kleve

Xanten

Delmenhorst

Vechta

Aus dem zusammengefassten Dekanat Münster werden zwei Presbyter assistieren und mit dem Bischof konzelebrieren.

Alle Kanzelebranten werden gebeten, sich um 10.00 Uhr im Kapitelsaal zu einer kurzen Einführung in die Liturgie einzufinden. Hier liegen auch die entsprechenden Paramente bereit.

Die heiligen Öle können 15 Minuten nach Beendigung des Pontifikalamtes im Domkreuzgang bis um 13.00 Uhr abgeholt werden. Die Ölgefäße sollen eine ihrem Zweck entsprechende würdige Form haben und gründlich gereinigt sein. Jedes Gefäß soll klar erkennliche und unverwischbare Bezeichnungen tragen.

AZ: 101 15.3.15

Art. 72 **Weltgebetstag um geistliche Berufe am 26.04.2015**

Am Sonntag, 26. April 2015 ist der Weltgebetsstag um geistliche Berufe.

Er steht unter dem Motto: „für Gott und die Menschen“. Allen Priestern, Diakonen, Pastoralreferent/-innen und Ordensgemeinschaften wurden ein Werkheft mit liturgischen Hilfen, ein Gebetsbild mit dem diesjährigen Gebet und ein Materialverzeichnis zugesandt. Außerdem haben alle Priester im aktiven Dienst ein Ankündigungsplakat erhalten.

Zusätzliche Plakate und Gebetsbildchen können in der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ angefordert werden. Die für die Liturgie Verantwortlichen werden gebeten, das Anliegen der geistlichen Berufe in den Sonntagsgottesdiensten aufzugreifen.

Die liturgischen Hilfen bieten viele Möglichkeiten für die Gestaltung der Eucharistiefiern, aber auch der Vesper oder einer Andacht. Durch Predigt und Gebet können die Gemeinden in ihrer Sorge um geistliche Berufe aufmerksam und bestärkt werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, an diesem Tag Personen im Gottesdienst von ihrer Berufung erzählen zu lassen. Falls Interesse besteht, dass eine geeignete Person ein Glaubenszeugnis ablegt, d. h. über ihre Berufung spricht, ist die Diözesanstelle gern bereit bei der Suche zu helfen.

Die Pontifikalvesper im Dom zu Münster am Tag der geistlichen Berufe findet um 15.00 Uhr statt. Zur Mitfeier wird herzlich eingeladen.

Informationen und nähere Einzelheiten erhalten Sie bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche (Tel.: 0251/495-272 oder berufe-der-kirche@bistum-muenster.de).

AZ: 501 12.3.15

Art. 73 **Wallfahrt der Krankenbruderschaft Rhein-Maas e.V. nach Lourdes**

Die Krankenbruderschaft Rhein-Maas bietet vom 05. – 12. Juni 2015 wieder ihre jährliche Wallfahrt für kranke, behinderte und gesunde Pilger nach Lourdes mit der Bahn an. Der Zug wird in Münster via Emmerich eingesetzt und hält bis Mönchengladbach, Köln Süd, Bonn an allen größeren Haltestellen. Kostenlose Zubringerbusse fahren ab Geldern, Kevelaer, Goch, Kleve und Aachen, Geilenkirchen, Erkelenz, Rheydt. Bei größeren Gruppen auf Anfrage.

Kranke und behinderte Menschen, auch voll pflegebedürftige, werden während der acht Tage rundum durch den Malteser-Lourdes-Krankendienst betreut. Malteser-Ärzte kümmern sich um alle Teilnehmer. Zuschüsse zu den Reisekosten gewährt die Krankenbruderschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Anfrage.

Die geistliche Leitung hat Weihbischof Wilfried Theising.

Der katholische Sender EWTn strahlt zur Zeit eine Dokumentation als Serie über den Lourdespilgerzug der Krankenbruderschaft Rhein-Maas aus. In sehr eindrücklicher Form zeigt sie das intensive Miteinander der verschiedenen, aus kranken und behinderten Menschen, dem Pflegeteam wie den gesunden Pilgern bestehenden Pilgergruppen. Gerade in diesem Miteinander wie aus dem Festhalten am Transportmittel Bahn ergibt sich die Möglichkeit, jährlich etwa 80 schwer – und zum Teil schwerstkranke Pilger, auch ausserhalb der Grenzen des Niederrheins und des Bistums, nach Lourdes mitzunehmen.

Informationen (einschließlich der Kurzfassung o. g. Dokumentation) unter Krankenbruderschaft Rhein-Maas e. V., Motzfeldstr. 144, 47574 Goch, Tel.: 02823/1358, E-mail: krabruder@hotmail.com, Internet: www.krankenbruderschaft-rhein-maas.de.

24.2.15

Art. 74 **Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
Dekanat Datteln	Datteln St. Amandus (12.603)	Domkapitular Köppen/Karl Render
Dekanat Beckum	Lippetal-Herzfeld und Lippborg St. Ida (4.600)	Domkapitular Köppen/Karl Render
Dekanat Cloppenburg	Molbergen St. Johannes Bapt. (4.174)	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Kreisdekanat Borken		Auskunft
Kategorial	Gescher – Haus Hall Einrichtungen der Stiftung Haus Hall Seelsorge	Domkapitular Köppen/Karl Render
Dekanat Vreden	Südlohn St. Vitus und St. Jakobus (7.079) Stellenumfang: 50% Leitender Pfarrer: Stefan Scho	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Kategorial	Kreisdekanat Coesfeld Koordinator der Notfallseelsorge auf Kreisdekanatsebene (20 %)	Domkapitular Köppen/Karl Render

Art. 75 **Personalveränderungen**

A l l a m, Suresh Reddy, bis zum 31.03.2015 Kaplan in Bakum St. Johannes Baptist, zum 1. April 2015 Pastor m.d.T. Pfarrer in Bakum St. Johannes Baptist.

Brock, Ludger, bis zum 25. April 2015 Pfarrer in Cappeln St. Peter und Paul, zum Pfarrer in Wildeshausen St. Peter. (09.02.2015)

D e r y n g o w s k i, P. Gregor, zum 1. März 2015 Pastor in Marl St. Josef, Marl St. Georg und Marl St. Pius.

F e r g e, Torsten, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Waltrop St. Peter, zum 1. April 2015 in der Kirchengemeinde Recklinghausen Liebfrauen.

G e o r g e, P. Joseph MSFS, zum 2. März 2015 Pastor in Ascheberg St. Lambertus.

G e r d e m a n n, Christoph, derzeit freigestellt für eine Sabbatzeit, zum 1. April 2015 Pastor m.d.T. Pfarrer in Herten St. Antonius.

G l a r e m i n, Sr. Benedikte, zum 1. April 2015 Krankenhauspastoralreferentin im Seniorenzentrum Haus Maria-Trost in Münster (50 %).

G o e r t z, Anne, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Uedem St. Franziskus (15 Wstd.), zum 1. April 2015 in der Kirchengemeinde Alpen St. Ulrich (15 Wstd.).

G o s p o s, Johannes, bis zum 31. Juli 2015 Pfarrer in Laer Hll. Brüder Ewaldi, zum 1. August 2015 Mitarbeiter in der Polizeiseelsorge im Bistum Münster mit dem Schwerpunkt Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW in Selm verbunden mit der Tätigkeit im Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge ebenfalls in Selm, zugleich zum 1. August 2015 Subsidiar in Selm St. Ludger.

K a r u k a y i l, Jacob, Dr., rückwirkend zum 1. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2016 Pastor m.d.T. Pfarrer in Wilhelmshaven St. Willehad.

L i m b e r g, Martin, Pfarrer in Datteln St. Amandus, mit Ablauf des 30. Juni 2015 entpflichtet.

M b a o N a w e j, Hilaire, bis zum 28. Februar 2015 Kaplan (halbe Stelle) in St. Nikolaus Münster, zum 1. März 2015 Pastor m. d. T. Pfarrer in St. Nikolaus Münster.

S i m o n, Péter, zum 15. März 2015 Seelsorger für die Gläubigen der ungarischen Sprache im Bistum Münster mit dem Titel Pfarrer.

V a l i a p a r a m b i l, P. Sabu Sebastian, bis zum 28. Februar 2015 Pastor in Recklinghausen Prop-

steigemeinde St. Peter, zum 1. März 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Oldenburg St. Marien.

Es wurde freigestellt:

S c h u l t h e i s, Andreas, bis zum 31. Mai 2015 Pastor m.d.T. Pfarrer in Recklinghausen St. Marien, zum 1. Juni 2015 freigestellt für die Übernahme einer Aufgabe im Bistum Tula/Mexiko.

Es wurde emeritiert:

S ü d f e l d, Heinz, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kirchengemeinde Steinfurt St. Nikomedes wird zum 1. April 2015 emeritiert.

S u r r e y, Franz, Dr., Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen, zum 1. April 2015 emeritiert.

W e s k a m p, Bernhard, Pastor m. d. T. Pfarrer in Kleve St. Mariä Himmelfahrt, zum 1. August 2015 emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

G r o ß e - V e n h a u s, P. Gustav OMI, Pastor in Moers St. Josef, mit Ablauf des 28. Februar 2015 entpflichtet und beendet seinen Dienst im Bistum Münster.

O l m a, Bernd, bis zum 20. Januar 2015 Pastoralreferent in Dinklage St. Catharina, mit Ablauf des 31. Mai 2015 beendet er seinen Dienst im Bistum Münster.

S p e i c h e r, Christoph (Dipl.-Theol.), scheidet zum 1. April 2015 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

AZ: HA 500

15.3.15

Art. 76

Unsere Toten

K l e i n, Johannes, Pfarrer em. in Wadersloh-Diestedde, geboren am 3. November 1940 in Mühlengrund/Oberschlesien, zum Priester geweiht am 11. Mai 1969 in Oppeln/Polen, 1969 Vikar in Hindenburg, Vikar in Zültz, 1974 bis 1977 Vikar in Tornowski Gory, Referent für Priesternachwuchs, 1977 bis 1979 Kaplan in Velen St. Andreas, 1979 bis 1983 Kaplan in Lengerich St. Margareta, 1983 bis 1985 Kaplan in Harsewinkel St. Lucia, 1985 bis 187 Pfarrverwalter in Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, 1986 inkardiniert in das Bistum Münster, 1987 bis 2010 Pfarrer in Wadersloh-Diestedde St. Nikolaus, seit 2010 Pfarrer em. in Wadersloh-Diestedde, verstorben am 7. März 2015.

AZ: HA 500

15.3.15

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 77 Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 27.02.2015

Artikel 1

Änderung des Dekrets über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster

Das Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 11./25. April 2005 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2005 Art. 284), geändert am 25.6.2010 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2010 Art. 150) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 4 werden die Wörter „und den Diözesanvermögensverwaltungsräten“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Diözesanvermögensverwaltungsräte“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Vechta, den 27. Februar 2015

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial und
Weihbischof

Dieselben Regelungen setzen die (Erz-)Bischöfe von Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie der Bischöfliche Offizial und Weihbischof des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster gleichzeitig in Kraft.

Vechta, den 27. Februar 2015

Bischöflich Münstersches
Offizialat

Art. 78 Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Dekretes über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 11./25. April 2005 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2005 Art. 284), geändert am 25.6.2010 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2010 Art. 150) erlassen die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück sowie der Bischöfliche Offizial des Offizialatsbezirks Oldenburg folgende gleichlautende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Organisationsbezirke

- (1) Hiermit werden zum Zwecke der Bestellung der beisitzenden Richter¹ drei Organisationsbezirke gebildet:
 1. Organisationsbezirk West, bestehend aus den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie dem Offizialatsbezirk Oldenburg;
 2. Organisationsbezirk Mitte, bestehend aus den (Erz-)Bistümern Erfurt, Hamburg und Magdeburg;
 3. Organisationsbezirk Ost, bestehend aus den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen und Görlitz.
- (2) Jeder Organisationsbezirk legt nach vorheriger Abstimmung zwischen den Beteiligten des jeweiligen Organisationsbezirkes für die Dauer des Ernennungsverfahrens fest, welches (Erz-)Bistum einschließlich des Offizialatsbezirks Oldenburg für die dem jeweiligen Organisationsbezirk obliegenden Aufgaben zuständig ist (federführende Stelle).

§ 2 Dienstgeberseite

- (1) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks West fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter

¹ Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.

- (2) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Mitte fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.
- (3) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.
- (4) Nach Eingang der jeweiligen Nominierung gemäß den Absätzen 1 bis 3 bei der jeweiligen federführenden Stelle teilt diese den jeweiligen Nominierten den drei Domkapiteln² als Konsultorenkollegien des jeweiligen Organisationsbezirks mit; diese sind an die jeweilige Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des jeweiligen Organisationsbezirks die drei Domkapitel als Konsultorenkollegien des jeweiligen Organisationsbezirks auf, ihr neben der nominierten Person eine weitere Person mitzuteilen, die die zum jeweiligen Organisationsbezirk gehörenden drei Domkapitel als Konsultorenkollegien gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die jeweilige federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die zwei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der Nominierung durch die Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes beruht.
- (5) Mit der Abgabe jedes Vorschlags gemäß den vorstehenden Absätzen ist eine von der zur Er-

nennung vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung über das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – sowie über die Bereitschaft zur Annahme des Richteramtes beizufügen.

§ 3 Mitarbeiterseite

- (1) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks West fordert die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regionalkommission Nord und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, ihr gegenüber gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zu nominieren. Nach Eingang der Nominierung teilt die federführende Stelle des Organisationsbezirks West den Nominierten den neun Vorständen der diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAVen) der beteiligten (Erz)-Bistümer sowie des Offizialatsbezirks Oldenburg³ mit; diese sind an die Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des Organisationsbezirks West die Vorstände der DiAG-MAVen auf, der federführenden Stelle neben der nominierten Person zwei weitere Personen mitzuteilen, die sie gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die drei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der gemeinsamen Nominierung durch die Mitarbeiterseiten der Regionalkommissionen Nord und Ost beruht.
- (2) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost fordert die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regionalkommission Nord und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, ihr gegenüber gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zu nominieren. Nach Eingang der Nominierung

² Für den Offizialatsbezirk Oldenburg ist das Domkapitel als Konsultorenkollegium des Bistums Münster zu beteiligen.

³ Für den Offizialatsbezirk Oldenburg ist der Vorstand der DiAG-MAV des Bistums Münster zu beteiligen.

teilt die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost den Nominierten den jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regional-KODA Nord-Ost, der Regional-KODA Osnabrück/Vechta sowie der Bistums-KODA Hildesheim mit; diese sind an die Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regional-KODA Nord-Ost, der Regional-KODA Osnabrück/Vechta sowie der Bistums-KODA Hildesheim auf, der federführenden Stelle neben der nominierten Person zwei weitere Personen mitzuteilen, die sie gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die drei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der gemeinsamen Nominierung durch die Mitarbeiterseiten der Regionalkommissionen Nord und Ost beruht.

- (3) Mit der Abgabe jedes Vorschlags gemäß den Absätzen 1 und 2 ist eine von der zur Ernennung vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung über das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 KAGO sowie über die Bereitschaft zur Annahme des Richteramtes beizufügen.

§ 4 Verfahrensdauer und Anzeigepflicht

Alles ist so rechtzeitig zu organisieren, dass der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg alle zur Ernennung erforderlichen Unterlagen zur Ausfertigung der Ernennungsurkunden für den Erzbischof von Hamburg spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der jeweils amtierenden Richter vorliegen. Zu diesem Zwecke sind die federführenden Stellen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg bis spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweils amtierenden Richter anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des gemeinsamen Kirchlichen

Arbeitsgerichtes 1. Instanz mit Sitz in Hamburg vom 25. April 2005 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2005 Art. 285) außer Kraft.

Vechta, den 27. Februar 2015

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial und
Weihbischof

Dieselben Regelungen setzen die (Erz-)Bischöfe von Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie der Bischöfliche Offizial und Weihbischof des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster gleichzeitig in Kraft.

Vechta, den 27. Februar 2015

Bischöflich Münstersches
Offizialat

Art. 79 **Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 43/2014/RK Nord, Krankenhaus St. Josef-Stift, Delmenhorst**

Antrag 43/2014/RK Nord, Krankenhaus St. Josef-Stift, Westerstr.10,27749 Delmenhorst

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Einrichtung, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, erhalten im Kalenderjahr 2014 abweichend von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR eine um 36,98 v. H. gekürzte Weihnachtswendigung.
2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Einrichtung, die unter die Anlage 31 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von § 16 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2014 eine um 32,41 v. H. gekürzte Jahressonderzahlung.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Einrichtung, die unter die Anlage 33 zu den AVR fallen, erhalten abweichend von § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2014 eine um 32,41 v. H. gekürzte Jahressonderzahlung.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Einrichtung, die unter die Anlage 30 zu den AVR fallen, wird das monatliche Tabellenentgelt im Zeitraum vom 1.12.2014 bis zum 30.11.2015 um 3,3 v. H. gekürzt.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses

verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

6. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 17.11.2014 endet am 31.05.2016.
7. Der Beschluss tritt am 17.11.2014 in Kraft.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
4. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2014 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Über-

schuss von mehr als 25.000 Euro ausweisen, wird der diesen Wert übersteigende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

5. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

Hannover, den 17.11.2014

gez. Claudia Schmücker
Vorsitzende der Unterkommission
zu Antrag Nr. 43/2014/RK Nord

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 43/2014 vom 17.11.2014 setzte ich hiermit in Kraft.

Vechta, den 24.02.2015

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial und
Weihbischof

Art. 80 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 12.02.2015**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Neunundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Achtundfünfzigste Änderung vom 20.11.2014 (KABl. Münster 2015 Art. 24, KABl. Osnabrück 2015 Art. 141) wird wie folgt geändert:

- I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

In § 38A Abs. 2 AVO wird das Datum „31. Dezember 2015“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – Anlage 2 zur AVO (A2)

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in Fallgruppe 7.2.1 der Unterabsatz 2 gestrichen.
2. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) werden in Anmerkung Nr. 16 die Unterabsätze 3 bis 5 gestrichen.

III. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt am 1. April 2015 in Kraft. Die Regelung zu II. tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Vechna, den 13. März 2015

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial und
Weihbischof

Art. 81 **Stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung St. Pius-Stift in Cloppenburg**

Das Kuratorium der Stiftung St. Pius-Stift Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 die anliegende Satzungsänderung beschlossen:

§ 2 - Zweck und Vermögen

1. Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO (Unterstützung von Personen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind).
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Unterhaltung von Altenheimen und Altenwohnungen, dem Betrieb von Altenpflegeheimen, von Tagespflegeeinrichtungen und von Sozialstationen sowie die Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind.
3. Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die

der Erreichung oder Förderung der Stiftungszwecke dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

4. Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus dem in Cloppenburg auf folgenden Grundstücken

Flur 27, Flurstück 149/8 zur Größe von	2 m ²
Flur 27, Flurstück 149/33 zur Größe von	85 m ²
Flur 27, Flurstück 149/35 zur Größe von	165 m ²
Flur 27, Flurstück 149/37 zur Größe von	241 m ²
Flur 27, Flurstück 149/38 zur Größe von	43 m ²
Flur 27, Flurstück 149/40 zur Größe von	16 m ²
Flur 27, Flurstück 149/42 zur Größe von	230 m ²
Flur 28, Flurstück 7/9 zur Größe von	5.729 m ²
Flur 28, Flurstück 8/1 zur Größe von	10 m ²
Flur 28, Flurstück 16/6 zur Größe von	21 m ²

gelegenen Altenheim „St. Pius-Stift“. Abzüglich der darauf ruhenden Verbindlichkeiten.

§ 2a - Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Darüber hinaus ist eine angemessene pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) der Mitglieder des Kuratoriums im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale oder vergleichbarer Nachfolgeregelungen zulässig.

Dieser Beschluss wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Vechta, 12. Februar 2015

L. S.

Der Bischöfliche Offizial
i.V. gez. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 82

**Staatliche Genehmigung
der Satzungsänderung der
Stiftung St. Pius-Stift in Cloppenburg**

Gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 13.11.2014 beschlossene Änderung der §§ 2 und 2a (neu) der Satzung der Stiftung St. Pius-Stift mit Sitz in der Stadt Cloppenburg genehmigt.

Oldenburg, den 23. Februar 2015

2.06-11741-04 (009)

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems

L. S.

Im Auftrag
Bregelmann

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster